

FRAUENFÖRDERUNG FÜR WEIBLICHE ZEITARBEITSKRÄFTE

EIGENERMÄCHTIGUNG NR. 1/2026 GEM. § 9 SWF-LEISTUNGSORDNUNG

Verlängerung der Frauenförderung (jeweils für ein Jahr befristet)

Aufgrund des geringen Anteils von weiblichen Zeitarbeitskräften, welche SWF-Förderungen für Bildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, werden seit 2020 aktiv Maßnahmen und Anreize geschaffen, um diesen Anteil zu erhöhen.

Der SWF bekennt sich weiterhin zur Frauenförderung und setzt daher die folgenden Maßnahmen:

- Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen erhalten bei Bildungsmaßnahmen eine erhöhte Vergütung der Lohn-/Gehaltskosten (Faktor **1,8** anstelle von Faktor 1,54) für weibliche Zeitarbeitskräfte,
- im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten setzt sich der SWF zum Ziel **mindestens 25% der Budgetmittel** für Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildungen, Aus- und Weiterbildungen mit Zuschuss sowie Fachkräfte-/Lehrausbildungen) für Frauen zu reservieren.

Diese Eigenermächtigung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis 31.12.2026 befristet. Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 02.12.2025 und zugestimmt durch den Kontrollausschuss am 02.12.2025.